

H 1290

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 22. Juli 2019

Nr. 30

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 178 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold, S.209
- 179 Regionalrat Detmold; hier: Sitzungstermine im Jahre 2020, S.210
- 180 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.210

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 181 Öffentliche Bekanntmachung; hier Änderung des Westfalen Tarifes zum 1. August 2019, S.211
- 182 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Widmung und Einziehung der L860 und L773 im Zuge des Neubaus der B611, S.211

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergrei-

fenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 - 11 Nr.1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold von 20. Juni 2018 außer Kraft

Detmold, den 8. Juli 2019
48.2.6005

Die Regierungspräsidentin
Marianne Thomann-Stahl

**179 Regionalrat Detmold;
hier: Sitzungstermine im Jahre 2020**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. Juli 2019
Geschäftsstelle des Regionalrates

Im Jahre 2020 werden an folgenden Terminen Sitzungen des Regionalrates Detmold stattfinden:

Montag, 16. März 2020
Montag, 22. Juni 2020
Montag, 7. September 2020

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 210

**180 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 15. Juli 2019
52.0040/18/8.6.2.1

Die Biogasanlage Hansmeier KG, Batenhorster Str. 42, 33397 Rietberg beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung des Gasspeichers und durch Errichtung zusätzlicher BHKW einschließlich Trafostationen sowie eines Warmwasserspeichers.

Durch die Maßnahme steigt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig von ca. 57 Tonnen auf ca. 83 Tonnen. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden, der Baubeginn ist kurzfristig durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	8.6.2.1
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	8.12.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.1

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtsungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Abstands sind betriebseigene Gebäude und einzelne Gebäude im Außenbereich.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23. Juli 2019 bis einschließlich 22. August 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- bei der Stadtverwaltung Rietberg, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Stadtverwaltung Rietberg Tel.: 05244/986-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 6. September 2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.1, 8.4.1.1, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer anlagenbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da innerhalb des Achtsungsabstands keine schutzwürdige Bebauung besteht. Die Errichtung weiterer BHKW führt zu einer Verschiebung der Betriebszeiten, insgesamt ändert sich die erzeugte Strommenge und somit die Abgasmenge nicht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 210

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Änderung des WestfalenTarifes zum 1. August 2019

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 1. August 2019 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 24. Juni 2019 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 10. Juli 2019

WestfalenTarif GmbH
Odilo Enkel, Geschäftsführer

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 211

182 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Widmung und Einziehung der L860 und L773 im Zuge des Neubaus der B611

Betriebssitz Gelsenkirchen Gelsenkirchen, den 27. Juni 2019
B611,L860,L773/41.02.04/BS_42090/OWL(01)

Auf dem Gebiet der Stadt Löhne und der Stadt Vlotho, im Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold, wurde die Bundesstraße 611, zwischen Löhne/Wittel und Vlotho/Exter, neu gebaut. Dadurch werden Widmungen und Einziehungen erforderlich.

Die neugebaute Teilstrecke der L860

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 1) von NK 3818 058 O | nach NK 3818 010 O |
| von Station 0,024 | nach Station 0,286 |
| | (Länge: 0,262 km) |
| | (Gesamtlänge: 0,262 km) |

erhält gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und wird mit dem

Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L860.

Einziehung der bisherigen L773

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| 2) von NK 3818 049 O | nach NK 3818 050 O |
| von Station 0,175 | nach Station 0,285 |
| | (Länge: 0,110 km) |
| 3) von NK 3818 049 O | nach NK 3818 050 O |
| von Station 0,480 | nach Station 1,390 |
| | (Länge: 0,910 km) |
| 4) von NK 3818 049 O | nach NK 3818 050 O |
| von Station 1,690 | nach Station 2,711 |
| | (Länge: 1,021 km) |
| 5) von NK 3818 050 O | nach NK 3818 010 Z |
| von Station 0,000 | nach Station 1,478 |
| | (Länge: 1,478 km) |
| 6) von NK 3818 010 Z | nach NK 3818 059 L |
| von Station 0,000 | nach Station 0,138 |
| | (Länge: 0,138 km) |
| | (Gesamtlänge 2-6: 3,657 km) |

aufgrund der entfallenden Verkehrsbedeutung gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW wird die L773 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 211

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298